

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Meisenheim für das Jahr 2025 vom 24.06.2025

Gemäß § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 1 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) vom 25.02.2025 (GVBl. S. 25) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Meisenheim in seiner Sitzung am 11.06.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt bis § 4 Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in der Einheitskasse

-unverändert-

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer bleiben unverändert.

Die Steuersätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke setzt die Stadt Meisenheim ab dem Jahr 2025 in Höhe der in § 12 genannten Hebesätze der Steuermessbeträge fest.

§ 6 Gebühren und Beiträge bis § 10 Wertgrenze für Investitionen

-unverändert-

§ 11
**Unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute,
Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Auf der Grundlage des § 12 setzt die Stadt Meisenheim zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 12
Festsetzung der Hebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Die Stadt Meisenheim setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

für die Grundsteuer

- a. für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 Bewertungsgesetz (BewG) auf 900 v. H.
- b. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf 500 v. H.
- c. für bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf 900 v. H.

der Steuermessbeträge.

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
Stadt Meisenheim, den 24.06.2025 (Ausfertigung)

Gez. Reinhold Rabung

Reinhold Rabung
-Stadtbürgermeister-

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde gem. § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben/E-Mail vom 12.06.2025 angezeigt.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.